



### KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 2061-53/2/26-2014

Kundmachung der Fundstellen  
harmonisierter Normen für Bauprodukte

Auf Grund des § 3, Salzburger Bauproduktengesetz (LGBl. Nr. 11/1995 idGF) werden der Gegenstand und die Fundstellen der für Bauprodukte maßgebenden ÖNORMEN, in denen die harmonisierten Normen umgesetzt worden sind, kundgemacht:

ÖNORM EN 295-1 (01.04.2013)

Steinzeugrohrsysteme für Abwasserleitungen und -kanäle. Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und Verbindungen

ÖNORM EN 295-4 (15.05.2013)

Steinzeugrohrsysteme für Abwasserleitungen und -kanäle. Teil 4: Anforderungen an Übergangs- und Anschlussbauteile und flexible Kupplungen

ÖNORM EN 295-5 (01.04.2013)

Steinzeugrohrsysteme für Abwasserleitungen und -kanäle. Teil 5: Anforderungen an gelochte Rohre und Formstücke

ÖNORM EN 295-6 (01.04.2013)

Steinzeugrohrsysteme für Abwasserleitungen und -kanäle. Teil 6: Anforderungen an Bauteile für Einstieg- und Inspektionsschächte

ÖNORM EN 295-7 (01.04.2013)

Steinzeugrohrsysteme für Abwasserleitungen und -kanäle. Teil 7: Anforderungen an Rohre und Verbindungen beim Rohrvortrieb

ÖNORM EN 1013 (01.02.2013)

Lichtdurchlässige, einschalige profilierte Platten aus Kunststoff für Innen- und Aussenanwendungen an Dä-

chern, Wänden und Decken. Anforderungen und Prüfverfahren

ÖNORM EN 12566-6 (15.04.2013)

Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW. Teil 6: Vorgefertigte Anlagen für die weitergehende Behandlung des aus Faulgruben ablaufenden Abwassers

ÖNORM EN 13282-1 (15.05.2013)

Hydraulische Tragschichtbinder. Teil 1: Schnell erhärtende hydraulische Tragschichtbinder. Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien

ÖNORM EN 14315-1 (01.03.2013)

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Polyuretan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)- Spritzschaum. Teil 1: Spezifikationen für das Schaumsystem vor dem Einbau

ÖNORM EN 14318-1 (01.03.2013)

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus dispensiertem Polyuretan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)- Hartschaum. Teil 1: Spezifikationen für das Schaumsystem vor dem Einbau

ÖNORM EN 14319-1 (01.03.2013)

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus dispensiertem Polyuretan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)- Gießschaum. Teil 1: Spezifikationen für das Schaumsystem vor dem Einbau

ÖNORM EN 14320-1 (15.02.2013)  
Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Polyuretan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)- Spritzschaum. Teil 1: Spezifikationen für das Schaumsystem vor dem Einbau

ÖNORM EN 15037-5 (01.06.2013)  
Betonfertigteile. Balkendecken mit Zwischenbauteilen. Teil 5: Leichte Zwischenbauteile für einfache Schalungen

ÖNORM EN 15286 (01.08.2013)  
Künstlich hergestellter Stein. Platten und Fliesen für Wandflächen (innen und außen)

ÖNORM EN 15599-1 (15.08.2010)  
Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Perlit (EP). Teil 1: Spezifikation für gebundene und Schüttprodukte vor dem Einbau

ÖNORM EN 15651-1 (15.10.2012)  
Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen. Teil 1: Fugendichtstoffe für Fassadenelemente

ÖNORM EN 15651-2 (15.10.2012)  
Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen. Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen

ÖNORM EN 15651-3 (15.10.2012)  
Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen. Teil 3: Dichtstoffe für Fugen im Sanitärbereich

ÖNORM EN 15651-4 (15.10.2012)  
Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen. Teil 4: Fugendichtstoffe für Fußgängerwege

ÖNORM EN 15682-2 (15.10.2013)  
Glas im Bauwesen. Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas. Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

ÖNORM EN 15732 (01.12.2012)  
Leichte Schütt- und Wärmedämmstoffe für bautechnische Anwendungen (CEA). Produkte aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen (LWA)

ÖNORM EN 15814 (01.01.2013)  
Kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen zur Bauwerksabdichtung. Begriffe und Anforderungen

ÖNORM EN 16069 (15.01.2013)  
Wärmedämmstoffe für Gebäude. Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyethylenschaum (PE). Spezifikation

ÖNORM EN 16153 (15.07.2013)  
Lichtdurchlässige flache Stegmehrfachplatten aus Polycarbonat (PC) für Innen- und Außenanwendungen an Dächern, Wänden und Decken. Anforderungen und Prüfverfahren

Salzburg, am 28.08.2014  
Für die Landesregierung  
Die Leiterin der Zertifizierungsstelle  
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth, MA

---

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 2061-67/1/191-2014

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

• gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **16. 12., 17.12. und 18.12.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **4.11.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 8.9.2014  
Für den Landeshauptmann  
Sylvia Holzer

---

## BEKANNTMACHUNG

**Ex Ante Bekanntmachung  
im Amtsblatt des Landes Salzburg**

### „Auftraggeber:

SalzburgerLand Tourismus GmbH, Wiener Bundesstraße 23, 5300 Hallwang/Salzburg

### Leistungsgegenstand:

Entwicklung neue Werbelinie einschließlich Bildwelten und aller notwendigen Verwertungsrechte

### Präsumtiver Auftragnehmer:

Serviceplan Austria GmbH  
Gregor-Mendel-Straße 50  
1190 Wien

Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit drei Bietern, wie dies branchenüblich ist. SalzburgerLand Tourismus GmbH ist als kommerziell geführtes Unternehmen kein öffentlicher Auftraggeber. Auch der geschätzte Auftragswert hat keine weitergehende Bekanntmachung indiziert“

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 2

Zahl: 20202-A/3085/402-2014

### STELLENAUSSCHREIBUNG

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

### SCHULLEITUNGSSTELLEN

**Bezirk Salzburg-Umgebung**  
HS Neumarkt

**Bezirk Zell am See**  
HS Bruck

Die Termine für die Anhörungen werden vom Landeschulrat zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von **vier** Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

**spätestens Dienstag, 30. September 2014**

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2,

vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 04.09.2014  
Für die Landesregierung  
Mag. Gabriele Sommer-Eiwegger

---

## FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Hof bei Salzburg  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hof bei Salzburg einschließlich des Entwurfes des Bauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Sportplatzstraße - Gastager‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 16.9.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hof bei Salzburg, am 28.08.2014  
Der Bürgermeister  
Thomas Ließ

---

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2014

<b>Nr.</b>	<b>Redaktionsschluss</b>	<b>Erscheinungsdatum</b>
	<b>2014</b>	
19	Freitag, 26. September 2014	Dienstag, 07. Oktober 2014
20	Freitag, 10. Oktober 2014	Dienstag, 21. Oktober 2014
21	Freitag, 24. Oktober 2014	Dienstag, 04. November 2014
22	Freitag, 07. November 2014	Dienstag, 18. November 2014
23	Freitag, 21. November 2014	Dienstag, 02. Dezember 2014
24	Freitag, 05. Dezember 2014	Dienstag, 16. Dezember 2014
	<b>2015</b>	
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015

Werben auf Salzburgs  
bester Adresse

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &  
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-  
pro Jahr**

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linie3.com



## Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus  
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)  
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,  
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen  
der Landespolitik und Verwaltung.

Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation, Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 3181  
Fax (0662) 8042 DW 2161



## Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf  
[www.salzburg.gv.at/landversand](http://www.salzburg.gv.at/landversand)

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder,  
DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.)  
können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Maus-  
klick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich  
heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte  
sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige  
Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und  
per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation,  
Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 2026  
Fax (0662) 8042 DW 3170



### Impressum

**Medieninhaber:** Land Salzburg • **Herausgeber:** Landes-Medien-  
zentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.  
Karin Gföllner, • **Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):**  
Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-  
2048 • **E-Mail:** [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) • **Gestal-  
tung:** Grafik des Landes Salzburg

### Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

**Medieninhaber:** Land Salzburg (100%) • **Blattlinie:** Amtsblatt der  
Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs